

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDIENUNGEN

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die „Stuntwerk Köln GmbH“, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Florian Schiffer, ist vorliegend Betreiber der Sportanlage. Jeder Teilnehmer bestätigt mit seiner Buchung, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Die Sorgeberechtigten eines Teilnehmers unter 18 Jahren müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso anerkennen und mit dem minderjährigen Teilnehmer durchsprechen, bevor dieser die Angebote des Betreibers nutzen darf.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, über eventuelle Änderungen der Vertrags- und Geschäftsbedingungen zu informieren.

BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

(1) Die Benutzung der Anlage bzw. die Angebote des Betreibers sind kostenpflichtig.

(2) Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten. Änderungen in der Preisstruktur behält sich die Geschäftsleitung vor. Bei befristeten Verträgen kommen Änderungen in der Preisstruktur während der Laufzeit des Vertrages nicht zum Tragen. Ermäßigungen werden automatisch nach Ablauf des ermäßigten Zeitraumes in den jeweils gültigen Erwachsenentarif umgewandelt. Es fallen diesbezüglich keinerlei Umstellungskosten an, insbesondere wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben. Berechtigt zu Ermäßigungen sind Kinder, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose. Für den ermäßigten Tarif ist eine entsprechende Bescheinigung des Status ohne Aufforderung vorzulegen.

(3) Als gültige Eintrittskarte gilt die Mitgliedskarte. Diese muss während der Dauer des Aufenthaltes in der Sportanlage jederzeit vorgelegt werden können. Abonnenten haben sich durch Vorlage ihrer gültigen Mitgliedskarte an der Rezeption zu legitimieren. Die Teilnehmer sind berechtigt, die von ihnen bezahlten Einrichtungen und Angebote während der offiziellen Öffnungszeiten zu nutzen. Die Öffnungszeiten sind an der Kasse, am Aushang und auf der Website bekannt gegeben.

(4) Die Sportanlage ist für alle Besucher ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zugänglich, die nicht an einer Krankheit, oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder andere Personen darstellen könnte. Schwangeren wird von einer Benutzung der Sportanlage ohne ärztliche Rücksprache abgeraten. Unter Drogen-, Medikamenten-, und Alkoholeinfluss, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, besteht ein generelles Nutzungsverbot.

(5) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Sportanlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person benutzen.

(6) Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Sportanlage nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nutzen.

(7) Bei minderjährigen Gruppen haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten eingehalten werden. Die Gruppenleitung haftet im gesetzlichen Rahmen unter Einschränkung des § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers. Eine Benutzung der Sportanlage kann nur dann erfolgen, wenn die Gruppenleitung für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies durch rechtsverbindliche Unterschrift sowie durch Auflistung sämtlicher Vor- und Zunamen der Gruppenmitglieder bestätigt wird.

(8) Die unbefugte Nutzung der Sportanlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen der Hausordnung wird mit einer Gebühr in Höhe von 50,00 EUR geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen bleibt daneben vorbehalten.

§ 3 Kündigung, Verlängerung, Rücktritt

(1) Verträge mit einer unbefristeten Laufzeit können jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum folgenden Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit Ausnahme des Zugangs per Einschreiben bleibt davon unberührt. Eine anteilige Rückerstattung der Beiträge bei vorfristiger Vertragskündigung (d.h. vor Monatsende) erfolgt nicht.

(2) Wird es dem Betreiber auf Grund höherer Gewalt unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat

der Teilnehmer Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe der versäumten Leistung. Die Ausfallzeit wird beitragsfrei nach Ablauf des Vertrages angehängen. Wird es dem Betreiber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Schadensersatz. Veränderte Öffnungszeiten berechtigen nicht zum Schadensersatz.

(3) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist stets verbindlich. Eine Stornierung ist nur bei der Stuntwerk Köln GmbH direkt möglich – nicht bei den Trainern, Kursleitern oder sonstigem Personal. Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Kursbeginn ist eine Stornogebühr von 10% der jeweiligen Kurskosten zu bezahlen. Bei einer Stornierung innerhalb von 13 bis drei Tagen vor Kursbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Kurskosten an. Bei Nichterscheinen oder einem Rücktritt drei bis null Tage vor Kursbeginn sind 100% der Kurskosten fällig. Falls ein Kurs vom Stuntwerk abgesagt wird, wird der Kursbeitrag rückerstattet; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Rückerstattung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Kursbeginn. Ein Wechsel des/der Kursleiters/in sowie die Zusammenlegung von Kursen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr. Sollte ein Kurs nachweisbar aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) nicht besucht worden sein, wird die restliche Kursgebühr (abzüglich der bereits konsumierten Stunden) zurückerstattet.

§ 4 Haftung

(1) Die Nutzung der Angebote des Betreibers sind mit Risiken verbunden und erfolgen auf eigene Gefahr. Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen liegt ausschließlich in Verantwortung des Teilnehmers.

(2) Bouldern und Parkour sind als Risikosportarten gefährlich und erfordern deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch § 5 bestimmt, die jeder Teilnehmer oder Besucher zu beachten hat.

(3) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Bouldern, Parkour, Fitness oder sonst im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Sportanlage oder bei einem Kurs bedingt entstehen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und/oder bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Betreibers (nebst ihren Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen). In keinem Fall haftet der Betreiber für nicht vorhersehbare oder entfernter liegende Schäden. Die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Sportanlage dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Anzeige den Verlust der Geltendmachung eines etwaig bestehenden Anspruchs bedeutet.

(5) Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die Ihnen anvertrauten Personen. Für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Sportanlage und insbesondere auf dem Abenteuerspielplatz besondere Risiken hinsichtlich derer die Eltern bzw. sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulder-, Parkour- und Trainingsbereich ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten bzw. abgelegt werden.

(6) Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(7) Fundsachen können bis zu acht Wochen nach Verlust durch den Eigentümer an der Rezeption abgeholt werden. Nach Verstreichen der Frist von acht Wochen (56 Tagen) geht das Fundstück in den Besitz der Stuntwerk Köln GmbH über. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Wertgegenständen sowie persönlichen Gegenständen, wie z.B. Uhren, Schmuck, Geldbörsen u.ä.. Diese werden in einem Abstand von ca. vier Wochen im Fundbüro der Stadt Köln-Mülheim abgegeben.

§ 5 Sicherheitseinweisung

(1) Jeder Anfänger und Ungeübte muss vor Nutzung der Angebote des Betreibers an der Sicherheitseinweisung bzw. einem Grundkurs teilnehmen. Im Übrigen wird auf § 5 (3) verwiesen.

(2) Sämtlichen Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers und/oder Personals sind Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers und/oder Personals können die betreffenden Teilnehmer ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der

Nutzung der Angebote ausgeschlossen und/oder Hausverbot erteilt bekommen. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers und/oder Personals übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

(3) Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert, werden.